

# Händlerrahmenvertrag

zur Nutzung des von der  
Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)  
betriebenen Netzes

zwischen

eingetragen am Amtsgericht

Register-Nr.:

BDEW-Codenummer:

- nachfolgend **Stromlieferant** genannt -

und

Energie- und Wasserversorgung  
Altenburg GmbH (Ewa)  
Franz-Mehring-Straße 6  
D-04600 Altenburg

eingetragen am Amtsgericht Jena

Register-Nr.: HRB 205602

BDEW-Codenummer: 9907002000007

- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -

- beide nachfolgend **Vertragspartner** genannt -

## Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Netznutzer (Kunden) angeschlossen sind. Damit Kunden im liberalisierten Strommarkt von einem Stromlieferanten nach freier Wahl beliefert werden können, stellt der Netzbetreiber, im Rahmen des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) einschließlich der dazugehörigen Rechtsverordnungen, das von ihm betriebene Netz für die Lieferung von Strom an Kunden diskriminierungsfrei zur Verfügung.

## 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Stromlieferant beliefert über das Verteilernetz des Netzbetreibers Kunden mit elektrischer Energie bzw. der Stromlieferant bezieht elektrische Energie von am Verteilernetz des Netzbetreibers

bers angeschlossenen Einspeisern. Der nachfolgende Vertrag regelt hierzu die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere den Netzzugang für den Stromlieferanten.

- 1.2 Die vom Stromlieferanten belieferten Kunden bzw. die an den Stromlieferanten liefernden Einspeiser (nachfolgend zusammen Kunden genannt) werden nach den jeweils gültigen Geschäftsprozessen und Datenformaten elektronisch vereinbart. Für die Richtigkeit der Daten ist der jeweils datenliefernde Vertragspartner verantwortlich. Für Kunden mit Leistungsmessung kann der Netzbetreiber dem Stromlieferanten einen Auszug der Kundenliste in Papierform zur Kontrolle zur Verfügung stellen.
- 1.3 Der Vertrag regelt für den Netzzugang insbesondere die Bilanzkreiszuordnung aller Kunden des Stromlieferanten im Verteilernetz des Netzbetreibers, die Abrechnung der Jahresmengendifferenzen für Kunden, welche mittels Standard-Lastprofil-Verfahren bilanziert werden, den Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern sowie die Messung und Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber. Es werden mit diesem Vertrag nur Kundenbeziehungen des Stromlieferanten im Verteilernetz des Netzbetreibers mit offenen Liefer- bzw. Bezugsanteil erfasst.
- 1.4 Die Vertragspartner benennen in Anlage 1 ihre jeweiligen Ansprechpartner und Kontaktdaten.

## 2 Voraussetzung für den Netzzugang

- 2.1 Der Stromlieferant versichert, dass er seine Tätigkeit, soweit gesetzlich erforderlich, bei der zuständigen Behörde angezeigt hat. Der Stromlieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn ihm die Tätigkeit der Strombelieferung von Kunden ganz oder teilweise untersagt wird.
- 2.2 Der Netzzugang und die Nutzung des Netzes setzen voraus, dass die Zählpunkte der Kunden einem Bilanzkreis beim zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zugeordnet werden können. Der Stromlieferant teilt dem Netzbetreiber den Bilanzkreis mit, dem die Entnahme- bzw. Einspeisestellen der Kunden zuzuordnen sind. Sofern der Stromlieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, weist er die Zuordnungsvollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen nach. Fällt die Zuordnungsmöglichkeit zu dem vom Stromlieferanten benannten Bilanzkreis weg, informiert der Stromlieferant den Netzbetreiber unverzüglich.
- 2.3 Sofern die Netznutzung unmittelbar durch den Kunden erfolgt, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und Netzbetreiber vor Beginn der Belieferung erforderlich. Voraussetzungen für die Belieferung sind weiterhin ein bestehendes Netzanschluss- und ein Anschlussnutzungsverhältnis. Der Netzbetreiber stellt rechtzeitig entsprechende Vertragsangebote, soweit erforderlich, nach Anmeldung und Identifizierung der Kunden zur Verfügung.

## 3 Abwicklung der An- und Abmeldung und Vereinbarung der Kunden des Stromlieferanten

- 3.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GPKE). Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.<sup>1</sup>

- 3.2 Die Ziffer 3.1 gilt in entsprechender Anwendung auch für Einspeisestellen von Kunden des Stromlieferanten im Netz des Netzbetreibers.
- 3.3 Nachrichten gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK6-06-009, Ziffer 3a, Abs. (1) sind an das Postfach [9907002000007@ewa-altenburg.de](mailto:9907002000007@ewa-altenburg.de) zu senden. Dieses Postfach dient ausschließlich dem Datenaustausch mit den vorgegebenen Datenformaten (EDIFACT). Nachrichten, die nicht den gültigen Spezifikationen entsprechen, sind unwirksam und gelten als nicht übermittelt.

EDIFACT-Nachrichten werden nach Ziffer 3a Abs. (4) des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK6-06-009 von dem Vertragspartner quittiert, bei dem die Nachricht eingegangen ist (CONTRL).

<sup>1</sup> Ziff. 3.1 dieses Vertrages entspricht Ziff. 7 des Beschlusses BK6-06-009 der Bundesnetzagentur.

Sonstige Dokumente und textliche Anfragen werden vom Stromlieferanten an das Postfach [netzvertrieb.strom@ewa-altenburg.de](mailto:netzvertrieb.strom@ewa-altenburg.de) gesendet.

- 3.4** Der Netzbetreiber erhält vom Stromlieferanten die elektronische Kundenan-, -ab- oder -änderungsmeldung (UTILMD) und prüft diese. Sofern die Identifizierung nach StromNZV und der Lieferantenwechsel bzw. die Durchführung der gemeldeten Änderung möglich sind, bestätigt der Netzbetreiber diese Meldung mit seiner elektronischen Antwort (UTILMD) an den Stromlieferanten. Die elektronische Meldung des Stromlieferanten und die elektronische Antwort (Bestätigung) des Netzbetreibers bilden gemeinsam übereinstimmende Willenserklärungen. Damit ist der jeweilige Kunde, der Lieferantenwechsel oder die Änderung zwischen dem Stromlieferanten und dem Netzbetreiber vereinbart. Im Übrigen führen Abwicklungen nach GPKE, die keine Rückmeldung<sup>2</sup> erfordern, zum selben Ergebnis. Dies gilt für den Netzzugang, die Zuordnung zum Bilanzkreis sowie die entgeltliche Netznutzung.

Ist eine Identifizierung, Zuordnung, Wechsel oder Änderung nicht möglich, wird der Netzbetreiber an den Stromlieferanten eine Information – wie eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden – senden. In diesen Fällen ist die Vereinbarung nicht zu Stande gekommen.

- 3.5** Wenn Kunden Empfänger der Leistung Netznutzung und Schuldner der Netzentgelte sind, wird der Netzbetreiber den jeweiligen Kunden Netznutzungsverträge anbieten. Die elektronische Bestätigung durch den Netzbetreiber kann in diesen Fällen erst nach Abschluss der Netznutzungsverträge mit dem Kunden erfolgen.
- 3.6** Bei Kunden mit Leistungsmessung wird im Feld „Netzanschlusskapazität“ in der Antwort des Netzbetreibers (UTILMD) die für den Kunden für die Stromentnahme zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität in kVA mitgeteilt.

#### **4 Schuldner der Netzentgelte**

Die Zählpunkte der Kunden, für welche der Stromlieferant die Netznutzung mit dem Netzbetreiber vereinbaren will, sind im Feld „Zahler der Netznutzung“ der UTILMD-Anmeldung mit dem entsprechenden Status „Lieferant“ anzumelden. In diesem Fall ist der Stromlieferant Empfänger der Leistung Netznutzung und somit Schuldner der Netzentgelte.

Die Zählpunkte der Kunden, für welche der Stromlieferant keine Netznutzung mit dem Netzbetreiber vereinbaren will, sind im Feld „Zahler der Netznutzung“ der UTILMD-Anmeldung mit dem entsprechenden Status „Kunde“ anzumelden. In diesem Fall ist der Kunde auf Grundlage eines gesonderten Netznutzungsvertrages Empfänger der Leistung Netznutzung und somit Schuldner der Netzentgelte. Sonstige dem Stromlieferanten aus diesem Händlerrahmenvertrag entstehende und an den Netzbetreiber zu zahlende Entgelte bleiben davon unberührt.

#### **5 Lastprofilverfahren**

- 5.1** Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung werden mittels Standard-Lastprofil-Verfahren bilanziert (SLP-Kunden). Der Netzbetreiber ordnet, unter Berücksichtigung der Angaben des Stromlieferanten, jedem SLP-Kunden das Standard-Lastprofil (SLP) gemäß Anlage 2 zu. Der Netzbetreiber wird für jeden SLP-Kunden des Stromlieferanten eine Prognose über die Jahresentnahme/-einspeisung festlegen. Diese Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Dem Stromlieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über die Jahresentnahme/-einspeisung fest.
- 5.2** Mengenkorrekturen bzw. Änderungen des Abnahmeverhaltens (z. B. Bedarfsart/SLP) eines Kunden, welche ggf. Einfluss auf die Lastprofilzuordnung haben, teilt der Stromlieferant dem Netzbetreiber mit. Änderungen der Lastprofilzuordnung bzw. Mengenkorrekturen erfolgen durch den Netzbetreiber zum nächstmöglichen Monatsersten – es gelten die Fristen gemäß GPKE.
- 5.3** Der Netzbetreiber kann bei Kunden ab einer Entnahme von 100.000 kWh/a und bei Kunden oberhalb des Niederspannungsnetzes den Einbau einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung verlangen. Der Stromlieferant kann mit Zustimmung des Kunden und bei Gewährleistung der vertraglichen (Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis) und technischen Voraussetzungen (Be-

---

<sup>2</sup> Nach GPKE ist z. B. bei einer Zwangsauszugsmeldung des Netzbetreibers keine elektronische Antwort des Stromlieferanten erforderlich.

reitstellung eines entsprechenden Zählerplatzes durch den Kunden) auch bei einer Entnahme unter 100.000 kWh/a den Einbau einer registrierenden 1/4-h-Leistungsmessung verlangen.

- 5.4 Der Netzbetreiber legt das Lastprofil-Verfahren (synthetisch oder analytisch) und die Standard-Lastprofile fest. Änderungen des Lastprofil-Verfahrens werden mit einer Frist von 3 Monaten mitgeteilt.

## 6 Messung, Zählung und Ablesung

- 6.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.
- 6.2 Wird die Lieferung für einen Kunden ohne Leistungsmessung vor Ablauf des Ableseturnus beendet, kann der Zählerstand rechnerisch ermittelt werden. Alternativ kann der Kunde den Zählerstand selbst ablesen und mitteilen.
- 6.3 Ersatzwerte werden nach dem im jeweils gültigen MeteringCode (Mindestanforderungen an Messstellenbetrieb und Messung des FNN) beschriebenen Verfahren gebildet.
- 6.4 Bei Kunden, die elektrische Energie beziehen und an deren elektrischen Anlage eine mittels Unterzählung gemessene EEG-Einspeisung zur Durchleitung ins Netz betrieben wird, werden die Einspeisemengen dem Bezug aufgeschlagen. Somit wirken Einspeisemengen, die nach § 8 Abs. 2 EEG mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz eingespeist werden, erhöhend auf die Entnahme elektrischer Energie.
- 6.5 Für Niederspannungskunden ohne Verbrauchszählung (Pauschalanlagen), bei denen der Netzbetreiber auf eine Zählung verzichtet, gelten die Jahresbedarfswerte gemäß Anlage 2.
- 6.6 In seiner Funktion als Messdienstleister stellt der Netzbetreiber dem Stromlieferanten bei Arbeitsmessungen die Zählwerte auf Wunsch auch halb-, vierteljährlich oder monatlich gegen Entgelt gemäß Anlage 3 zur Verfügung.

## 7 Entgeltregelung und Abrechnung

### 7.1 Allgemeines

Für die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers, sonstige Leistungen und eventuelle Stromlieferungen im Sinne dieses Vertrages (z. B. Mehr- und Mindermengen) zahlt der Stromlieferant dem Netzbetreiber die Entgelte gemäß Anlage 3.

Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Stromlieferanten und beträgt in der Regel 12 Monate.

Der Netzbetreiber rechnet einmal jährlich ab (Jahresrechnung). Der Netzbetreiber ist berechtigt, vorläufige Rechnungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen, die bei der endgültigen Rechnungslegung angerechnet werden.

### 7.2 Abrechnung von Kunden ohne Leistungsmessung

Im Rahmen der Netznutzung sind ein Grundpreis und ein Arbeitspreis vom Stromlieferanten an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Ermittlung des Netzentgeltes erfolgt je Zählpunkt. Der Gesamtarbeitspreis wird durch Multiplikation des Arbeitspreises je kWh mit der entnommenen Wirkarbeit gebildet und der Grundpreis wird je Zählpunkt berechnet.

### 7.3 Abrechnung von Kunden mit Leistungsmessung

Im Rahmen der Netznutzung sind ein Leistungspreis und ein Arbeitspreis vom Stromlieferanten an den Netzbetreiber zu zahlen. Diese richten sich nach der Netz- oder Umspannebene in der sich die Entnahmestelle befindet und nach der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmestelle als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW) ermittelt, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

Die Ermittlung des Netzentgeltes erfolgt je Zählpunkt (Entnahmestelle) auf Basis der Jahreshöchstleistung sowie der entnommenen Wirkarbeit.

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene  $\frac{1}{4}$ -h-Mittelwert der Wirkleistung. Bei unterjähriger Beendigung der Netznutzung wird als Jahreshöchstleistung der höchste gemessene  $\frac{1}{4}$ -h-Mittelwert der Wirkleistung der vergangenen 12 Monate herangezogen. Die Jahreshöchstleistung in kW wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Erfolgt die Netznutzung über mehrere kundenseitig galvanisch miteinander verbundene Entnahmestellen in einer Spannungsebene und im selben Netzknoten, so gilt als Jahreshöchstleistung im Abrechnungsjahr die höchste Summe der zeitgleich ermittelten  $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte an den Entnahmestellen.

Sofern die Zählung in einer anderen Netz- oder Umspannebene als der Entnahmeebene erfolgt, werden die Leistungs-, Arbeits- und Blindarbeitsentgelte um einen Zuschlag zum Ausgleich der nicht gemessenen Verluste in der Kundenanlage erhöht. Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung beträgt der Zuschlag derzeit 3 %.

#### **7.4 Netzreserveleistung**

Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen kann eine Netzreserveleistung vereinbart werden. Die Inanspruchnahme dieser Netzreserveleistung ist begrenzt auf die Zeiten eines störungs- oder revisionsbedingten Ausfalles der Erzeugungsanlage des Kunden. Die Höhe der in Anspruch genommenen Netzreserveleistung ist auf die im Einzelfall tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung begrenzt.

Bei Störungseintritt meldet der Stromlieferant unverzüglich den Eintritt und die vermutliche Dauer der Störung an den Netzbetreiber. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende von Revisionen sind dem Netzbetreiber rechtzeitig, in der Regel sieben Wochen im Voraus, anzuzeigen und zu Beginn des tatsächlichen Stillstandes anzumelden. Für diese Meldungen sind die im Internet bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Die Stillstände bzw. Ausfälle sind dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen.

Die Netzreserveleistung kann bis zum 30.10. eines jeden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr vereinbart werden. Geht bis zu diesem Stichtag kein Änderungsverlangen beim Netzbetreiber ein, so gilt für das folgende Jahr die bisherige Netzreserveleistung fort.

Bei Inanspruchnahme einer Netzreserveleistung reduzieren sich die  $\frac{1}{4}$ -h-Mittelwerte der Wirkleistung um die zeitgleich in Anspruch genommene Netzreserveleistung. Der höchste  $\frac{1}{4}$ -h-Mittelwert des korrigierten Lastganges im Abrechnungsjahr ist die abrechnungsrelevante Jahreshöchstleistung.

Die Benutzungsdauer zur Bestimmung der Netzentgelte ermittelt sich als Quotient, der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit abzüglich der im Rahmen der Inanspruchnahme der Netzreserveleistung bezogenen Arbeit und der reduzierten Jahreshöchstleistung.

Die Entgelte für die Nutzung der Netzreserveleistung sind abhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme der Netzreserveleistung in einem Abrechnungsjahr. Die zeitliche Inanspruchnahme ist die Summe der  $\frac{1}{4}$ -Stunden, in denen der gemessene  $\frac{1}{4}$ -h-Mittelwert der Wirkleistung größer als die abrechnungsrelevante Jahreshöchstleistung ist.

Der Netzbetreiber hält die bestellte Netzreserveleistung vor. Daher ist unabhängig von der Inanspruchnahme je Abrechnungszeitraum mindestens das Entgelt für die Stufe  $\leq 200$  h der Netzreserveleistung multipliziert mit der bestellten Netzreserveleistung zu vergüten.

Überschreitet innerhalb des Abrechnungsjahres die Zeitdauer der Inanspruchnahme der Netzreserveleistung den Wert von 600 h, so gilt als Jahreshöchstleistung für die Ermittlung des Netzentgeltes der höchste im Abrechnungsjahr gemessene  $\frac{1}{4}$ -h-Mittelwert der Wirkleistung an der Übergabestelle.

#### **7.5 Blindmehrarbeit bei Strombezug**

Die gemessene induktive Blindarbeit bei Kunden mit Leistungsmessung, welche in der HT-Zeit 40 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als induktive Blindmehrarbeit und die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche in der NT-Zeit 15 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als kapazitive Blindmehrarbeit getrennt in Rechnung gestellt. Die Erfassung und Abrechnung von Blindmehrarbeit erfolgt grundsätzlich viertelstündlich. Solange die viertelstündliche Erfassung und Abrechnung nicht angewendet wird, beträgt die Abrechnungsperiode jeweils einen Monat. Die Umstellung der Abrechnungsperiode wird der Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat bekannt geben.

Als HT-Zeit gelten von Montag bis Freitag die Stunden von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag, Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen die Stunden von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

Sofern die Blindarbeit bei Kunden ohne Leistungsmessung erfasst wird und die Grenzen gemäß § 16 Niederspannungsanschlussverordnung durch den einzelnen Kunden überschritten werden, stellt der Netzbetreiber dem Stromlieferanten, sofern dieser Netznutzer ist, je betreffenden Zählpunkt die die Grenzen überschreitende induktive bzw. kapazitive Blindmehrarbeit in Rechnung.

#### **7.6 Netzanschlusskapazität**

Der Netzbetreiber stellt für den jeweiligen Zählpunkt des Kunden dem Stromlieferanten Netznutzungsleistung zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie durch den Kunden bis zur Höhe der maximalen Netznutzungsleistung zur Verfügung. Die maximale Netznutzungsleistung wird durch die mit dem Kunden vereinbarte Netzanschlusskapazität multipliziert mit einem  $\cos \varphi$  von 0,9 bestimmt. Bei der Netzanschlusskapazität handelt es sich um die maximale Übertragungsfähigkeit des Verteilernetzes, welche für den Zählpunkt bereit steht.

#### **7.7 Monatspreisregelung**

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetreiber alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Wünscht der Stromlieferant für einen Kunden eine Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem, so teilt er dies dem Netzbetreiber rechtzeitig vorher, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes, verbindlich mit.

Die gewünschte Rückkehr zum Jahresleistungspreissystem für das folgende Abrechnungsjahr des betreffenden Kunden, teilt der Stromlieferant dem Netzbetreiber rechtzeitig vorher, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres, verbindlich mit. Abweichend von Absatz 3 ist eine rückwirkende Abrechnung der Netznutzung auf Basis des Jahresleistungspreissystems nur möglich, wenn sich das Abnahmeverhalten des Kunden wider Erwarten grundlegend geändert hat.

Das Netznutzungsentgelt ergibt sich aus der Summe von monatlicher Höchstleistung multipliziert mit dem Monatsleistungspreis und der Monatsarbeit multipliziert mit dem Arbeitspreis. (Siehe Tabelle „Monatspreisregelung“ in Anlage 3.)

#### **7.8 Mehr- und Mindermengen**

Monatlich ermittelt der Netzbetreiber die Jahresmehr- und Jahresmindermengen (Energienmengendifferenzen) für die mittels Standard-Lastprofil-Verfahren bilanzierten Kunden, welche im Vormonat die Jahres- bzw. Schlussrechnung erhielten. Die Jahresmehr- bzw. Jahresmindermenge je Zählpunkt ergibt sich aus der Differenz der bilanzierten Energiemenge und der durch den Netzbetreiber festgestellten Energiemenge im Abrechnungszeitraum. Die bilanzierte Energiemenge wird anhand der Standardlastprofile und der vereinbarten Jahresmenge (Prognose) ermittelt. Bei negativer Differenzmenge wird die Mindermenge in Rechnung gestellt. Ist die Differenzmenge positiv, erfolgt eine Vergütung der Mehrmenge. Relevant für die Abrechnung ist der Monatspreis des Monats, in den das Ende des Rechnungszeitraumes fällt.

Die so je Zählpunkt bestimmten Jahresmehr- und Jahresmindermengen werden für alle abgerechneten Zählpunkte des Stromlieferanten berechnet und in einer Sammelanforderung zusammengestellt. Die Monatspreise nach Absatz 1 werden an Hand der EEX-Stundenpreise der vorhergehenden 12 Monate unter der Berücksichtigung der Lastprofilverläufe berechnet. Der Netzbetreiber veröffentlicht den jeweils gültigen Preis auf der Internetseite unter [www.xxx.de](http://www.xxx.de).

Es kann quartalsweise eine Rechnung gelegt werden.

Vom Stromlieferanten angemeldete Neu- bzw. Umzugskunden werden bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuordnung zum Bilanzkreis des Stromlieferanten im Rahmen des Mehr- und Mindermengenmodells beliefert.

#### **7.9 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**

Je Zählpunkt sind je ein Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung zu zahlen. Dies ergibt sich entsprechend Leistungserbringung nach Anlage 3.

## 7.10 KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Konzessionsabgabe, Umsatzsteuer

Die **KWK-Umlage** wird auf der Grundlage des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) vom 19. März 2002 in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe der Umlage je Letztverbrauchergruppe wird jährlich bundesweit einheitlich ermittelt und im Internet ([www.ewa-altenburg.de](http://www.ewa-altenburg.de)) veröffentlicht. Der Stromkostenanteil am Umsatz nach § 9 Abs. 7 KWK-G muss durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich bis zum 31.03. des der Lieferung folgenden Kalenderjahres nachgewiesen werden.

Die **§ 19 StromNEV-Umlage** wird auf der Grundlage der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 in der jeweils aktuellen Fassung und des Beschlusses BK8-11-024 der Bundesnetzagentur erhoben. Die Höhe der Umlage je Letztverbrauchergruppe wird jährlich bundesweit einheitlich ermittelt und im Internet ([www.ewa-altenburg.de](http://www.ewa-altenburg.de)) veröffentlicht. Der Stromkostenanteil am Umsatz (Stromkosten überstiegen im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes) muss durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich bis zum 31.03. des der Lieferung folgenden Kalenderjahres nachgewiesen werden.

Der Stromlieferant zahlt zusätzlich zu den Netzentgelten eine **Konzessionsabgabe** gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung. Der Stromlieferant hat eine Unterschreitung des Grenzpreises gemäß § 2 Abs. 6 KAV durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers spätestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres nachzuweisen.

Auf alle Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## 8 Entgeltanpassung

- 8.1 Der Netzbetreiber ist nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich durch die Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte anzupassen.
- 8.2 Soweit von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Regulierung und/oder behördlicher Genehmigungen unterliegen, ist der Netzbetreiber im Falle einer Erhöhung der zugrunde liegenden Kosten berechtigt und im Falle einer Absenkung dieser Kosten verpflichtet, die Entgelte entsprechend anzupassen.
- 8.3 Soweit nach Vertragsschluss Abgaben, Beiträge, hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Umlagen wirksam werden oder sich ändern, die die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung dieser berechtigt. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben, Beiträge und Umlagen ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung verpflichtet.
- 8.4 Bei auf Gesetzesänderung und/oder behördlicher Genehmigungen beruhender Änderungen der Entgelte, Entgeltbestandteile oder der diesen zugrunde liegenden Kosten ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die Anpassung ab deren jeweiligen Geltungszeitpunkt vorzunehmen.
- 8.5 Die jeweils geltenden Entgelte sowie die Ankündigung beabsichtigter Anpassungen veröffentlicht der Netzbetreiber auf seiner Internetseite ([www.ewa-altenburg.de](http://www.ewa-altenburg.de)).
- 8.6 Die Anpassung der Entgelte und deren Inkrafttreten gibt der Netzbetreiber im Internet bekannt. Der Stromlieferant wird dazu vom Netzbetreiber darüber hinaus in Textform informiert.

## 9 Zahlung und Verzug

- 9.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden jeweils zu dem auf der Rechnung durch den Netzbetreiber benannten Fälligkeitstermin fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, und sind ohne Abzug zu zahlen.
- 9.2 Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur bei offensichtlichen Fehlern innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung oder im Fall der nachträglichen Feststellung der Unrichtigkeit der Rechnung binnen drei Jahren zulässig, falls diese Feststellung ohne Verschulden des Stromlieferanten nicht früher getroffen werden konnte. Die Verpflichtung zur vollständigen und fristgerechten Zahlung bleibt unberührt.

- 9.3** Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 9.4** Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins kommt der Stromlieferant ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Stromlieferant hat dem Netzbetreiber Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.
- 9.5** Werden Entgelte vom Stromlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, mahnt der Netzbetreiber mit einer Zahlungserinnerung (erste Mahnung), bei weiterem Zahlungsverzug mit weiterer Mahnung. Ziffer 9.4 bleibt von Satz 1 unberührt. Der Netzbetreiber kann bereits mit Mahnung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

## **10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung**

- 10.1** Die Netznutzung kann eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn der Netzbetreiber an deren Aufrechterhaltung durch höhere Gewalt einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm technisch oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Gleiches gilt, wenn dies zu betriebsnotwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches notwendig ist. Bei geplanten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten des Netzbetreibers ist der Kunde, unter Einhaltung einer angemessenen Frist, über die Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung zu informieren; hierbei gilt § 17 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV).
- 10.2** Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung einzelner Kunden ohne Ankündigung einzustellen,
- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder für den Betrieb von Anlagen abzuwenden,
  - um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
  - um zu gewährleisten, dass Störungen von Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
  - beim Wegfall einer der in Ziffer 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen.
- 10.3** Die Überschreitung der Netzanschlusskapazität an den vom Stromlieferanten belieferten Entnahmestellen ist nicht zulässig. Bei einer Überschreitung des Wertes der Netzanschlusskapazität an der Entnahmestelle ist der Netzbetreiber berechtigt, die Bereitstellung des Netzes einzustellen. Soweit möglich, wird der Netzbetreiber die Unterbrechung der Bereitstellung des Netzes vorher ankündigen.
- 10.4** Werden die Netzentgelte vom Stromlieferanten an den Netzbetreiber nicht fristgerecht oder nicht vollständig gezahlt, ist der Netzbetreiber mit Mahnung unter Fristsetzung berechtigt, die Netznutzung zwischen dem Stromlieferanten und dem Netzbetreiber insgesamt oder, sofern sich die Zahlungsrückstände einzelnen Kunden zuordnen lassen, für den jeweils betroffenen Kunden separat einzustellen. Dazu ist der Netzbetreiber insbesondere ab einem Betrag in der Höhe der durchschnittlichen wöchentlichen Forderungen berechtigt. Der Netzbetreiber wird vor der Einstellung der Netznutzung den Kontakt mit dem Stromlieferanten suchen. Der Netzbetreiber wird die betroffenen Kunden rechtzeitig darüber informieren.
- 10.5** Der Netzbetreiber hat die Netznutzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung ersetzt sind.
- 10.6** Unterbrechung der Anschlussnutzung im schriftlichen Auftrag des Stromlieferanten (sog. Sperrern) führt der Netzbetreiber nach separater Vereinbarung durch.

## **11 Haftung**

- 11.1** Für Sach- und Vermögensschäden, die dem Stromlieferanten oder seinen Kunden durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, insbesondere durch Störungen und Netzzurückwirkungen, haftet der Netzbetreiber gemäß § 25 a Stromnetzzugangsverordnung dem Grunde und der Höhe nach entsprechend dem § 18 NAV.
- 11.2** Für Schäden, die nicht auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner



- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung unbeschränkt oder
  - bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung ausschließlich für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde und der Höhe nach auf den voraussehbaren und vertragstypischen Schaden je Schadensereignis begrenzt. Der Netzbetreiber haftet insoweit nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn. Dies gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden an der Gesundheit, am Körper oder am Leben.
- 11.3** Die Haftungsbeschränkungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung des Netzbetreibers nach § 2 des Haftpflichtgesetzes.
- 11.4** Die Haftungsbeschränkungen des Netzbetreibers nach den Ziffern 11.1 bis 11.3 gelten auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

## **12 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung**

- 12.1** Wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Stromlieferanten Sicherheitsleistungen zu verlangen; alternativ können sich die Vertragspartner auch zu einer Vorauszahlung vereinbaren. Kommt der Stromlieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht binnen 7 Kalendertagen nach, kann der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung einstellen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 12.2** Insbesondere ist der Netzbetreiber nach Ziffer 12.1 berechtigt eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn
- der Stromlieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung im Verzug ist oder
  - gegen den Stromlieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder
  - die vom Netzbetreiber über den Stromlieferanten erlangte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erwarten lässt, dass der Stromlieferant den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird.
- 12.3** Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelten entspricht. Der Netzbetreiber kann nach erfolglosem Verstreichen einer mit Mahnung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 12.4** Der Stromlieferant ist auch berechtigt, seine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Großbank oder eine andere gleichwertige Sicherheit zu erfüllen. Wird die Sicherheit nicht binnen einer vom Netzbetreiber genannten angemessenen Frist gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Stromlieferanten befreit.
- Erhöhen sich die Zahlungsverpflichtungen des Stromlieferanten um mehr als 10 %, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Anpassung der Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 12.5** Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **13 Vertraulichkeit, Datenschutz**

Die für die Abwicklung des Händlerrahmenvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## **14 Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können. Nicht

als Dritter i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

## **15 Vertragsdauer und Kündigung**

- 15.1** Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
- 15.2** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages schwerwiegend verstoßen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall,
- wenn der Stromlieferant seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Androhung der fristlosen Kündigung ganz oder teilweise nicht erfüllt. Dabei hat die Zeitdauer zwischen der Mahnung, die gleichzeitig auch die Androhung der fristlosen Kündigung enthalten kann, und dem Zeitpunkt zu dem die Kündigung wirksam werden soll, mindestens 10 Tage zu betragen.
  - Ein Verschulden des Stromlieferanten sowie ein späterer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Stromlieferanten sind für den Zahlungsverzug unbeachtlich.
  - Unbeachtlich ist es auch, wenn über das Vermögen eines Stromlieferanten der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens schon gestellt wurde und dieser Antrag offensichtlich keine Gründe enthält, die zu einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen werden.
  - wenn der Stromlieferant zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Stromlieferanten gestellt ist.
  - die vertraglichen Voraussetzungen, insbesondere nach Ziffer 2.2, wegfallen oder nicht wirksam entstanden waren.
- 15.3** Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Netzbetreiber überführt die Kunden in diesem Fall in die Aushilfslieferung und informiert die Kunden entsprechend über die Kündigung.

## **16 Schlussbestimmungen**

- 16.1** Soweit in diesem Vertrag nicht besonders geregelt, gelten das EnWG einschließlich der dazugehörigen Rechtsverordnungen, die Regelungen des TransmissionCodes (Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber), des DistributionCodes (Netzregeln für den Zugang zu Verteilernetzen) und des MeteringCodes (Abrechnungszählung und Datenbereitstellung) in der jeweils aktuell geltenden Fassung direkt oder entsprechend ergänzend.
- 16.2** Werden Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang oder die Netznutzung mit gesetzlichem Charakter oder behördliche Festlegungen (z. B. der Bundesnetzagentur) wirksam, die für das vorstehende Vertragsverhältnis von Bedeutung sind, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieses Vertrages. Im Übrigen bleibt dieser Vertrag unberührt. Der Netzbetreiber wird den Stromlieferanten darüber schriftlich informieren.
- 16.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 16.4** Diesem Vertrag liegen die tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse während der Laufzeit nicht nur vorübergehend so erheblich, dass die vereinbarten Entgelte und Bedingungen nicht mehr zumutbar sind, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen.
- 16.5** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.
- 16.6** Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragspartner und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen dem deutschen internationalen Privatrecht. Die Vertragssprache ist deutsch.

**16.7** Sofern dieser Vertrag Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter [www.xxx.de](http://www.xxx.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.

**16.8** Gerichtsstand ist 04600 Altenburg.

**16.9** Die folgenden Anlagen sind beigelegt und wesentliche Vertragsbestandteile:

- Anlage 1      Ansprechpartner und Kontaktdaten
- Anlage 2      Verfahrensweise zur Anwendung der Lastprofile
- Anlage 3      Preisblatt Netznutzung

, .....

Altenburg, .....  
Energie- und Wasserversorgung  
Altenburg GmbH

.....  
Stempel und Unterschrift

.....  
Stempel und Unterschrift